



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 26. Juni 2025

Seite 67

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Glücksspielrecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen	68
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung und Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater	75
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Zweckverband Jean-Paul-Museum Joditz"	78
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFran- ken für das Haushaltsjahr 2025	83

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 22. Juli 2025	84
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger	84

Schulen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf und die Änderung des Ein- zugsbereichs der Mittelschule Burgebrach	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025	86

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Breitenau"	87
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	93
-----------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2161 - 4/14

Glücksspielrecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

**Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Oberfranken**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 12. Juni 2025, Gz. 10 - 2161 - 4/14**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Oberfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberfranken wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind:

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Malteser Hilfsdienst e.V.
- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z.B. Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e.V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke

- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören, einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e.V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angehören
- Faschings- und Karnevalsvereine, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o.g. Organisationen und Vereine
- Soroptimist International Clubs und deren Hilfswerke
- lokal bzw. regional tätige Veranstalter

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 1.000,00 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000,00 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters

zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Oberfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000,00 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben,

ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Str. 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auskünfte zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen erteilt das Bayerische Landesamt für Steuern.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2030.

Bayreuth, 12. Juni 2025
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Formblatt zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 10. Juni 2025)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
geplanter Verwendungszweck des Reinertrags	

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Formblatt zur Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung für Lotterien und Ausspielungen

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 10. Juni 2025)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberfranken

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig auflühren)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf	Euro
./. Aufwendungen für die Preise	Euro
./. Summe der Verwaltungskosten	Euro
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)	Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 ⅔ % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag

Euro

Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf

in Prozent

- Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Nr. 12 - 1444.1 - 25 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung und Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Bekanntmachung

Der Zweckverband "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 4. April 2024 die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes geändert und neu gefasst.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth 27. Mai 2025
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater folgende Satzung:

§ 1

Betrieb, Name und Sitz

(1) Das Theater des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater (Zweckverband) wird außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes) geführt.

(2) Der Zweckverband stellt dem Eigenbetrieb ein "spielfertiges Haus" zur Verfügung. Der Eigenbetrieb, mit Sitz in Hof, führt den Namen "Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städte-

bundtheater". Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 €.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Einrichtung dient der Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Pflege und die Förderung der darstellenden Kunst und der Kultur. Diese freiwillige Aufgabe im Sinne von Art. 57 GO wird insbesondere durch den Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen sowie sonstigen künstlerischen Veranstaltungen erfüllt.

(3) Der Betrieb umfasst die Sparten:

- Musiktheater
- Schauspiel
- Tanztheater / Ballett
- Kinder- und Jugendtheater.

(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich der Eigenbetrieb nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Zweckverbandsmitglieder, die städtepartnerschaftliche Begegnungen nationaler und internationaler Kultur tragen und an Städte-Kooperationen.

(5) Ab 1. September 2010 bedient sich der Eigenbetrieb für die Durchführung der Aufgabe nach den Abs. 1 bis 4 der Theater Hof GmbH. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.

§ 4

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§ 5), die zugleich die Aufgaben eines Werkausschusses wahrnimmt;
2. Der/die Verbandsvorsitzende (§ 6);
3. die Werkleitung (§ 7).

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsatzung;
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung sowie die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Werkleitung;

3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb;
4. die Feststellung und Änderung (vgl. § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung - EBV) des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan);
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
8. die Aufstockung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV); § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
10. im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als 50.000,00 €, § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV);
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet;
13. den Abschluss von Verträgen dessen Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist;
14. den Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt;
15. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt;
16. die Grundsätze für die Gewährung von Freikarten;
17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder den Wegfall von Aufgaben;
18. die Gründung von Untergesellschaften, auch des bürgerlichen Rechts;
19. die Vorbereitung des Vertragsabschlusses hinsichtlich der Positionen Intendanz, Kaufmännisch-Technische Geschäftsführung und Technische Leitung.

(2) Die Werkleitung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern/innen der Mitglieder der Werkleitung.

(3) Die Verbandsversammlung kann – ungeachtet der Berichtspflicht nach § 8 – von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

§ 6 Verbandsvorsitz

(1) Der/die Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Werkleitung. Er/sie führt die Dienstaufsicht über die Werkleitung.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Der/die Verbandsvorsitzende kann eine allgemeine Dienstanweisung für die Werkleitung erlassen. Er/sie hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Beschlüssen und Entscheidungen im Sinne von Satz 1 bis Satz 3 Kenntnis zu geben.

(3) Für den Fall der Verhinderung gilt die Regelung der Zweckverbandsatzung.

§ 7 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleiter/in):

- dem/der künstlerischen Werkleiter/in (Intendant/in)
- dem/der kaufmännischen Werkleiter/in.

(2) Der jeweils eigene sowie der gemeinsame Verantwortungsbereich ergeben sich aus den mit der Werkleitung bestehenden Dienstverträgen bzw. der Dienstanweisung für die Werkleitung. In dem gemeinsamen Verantwortungsbereich haben sich der/die künstlerische Werkleiter/in und der/die kaufmännische Werkleiter/in um einvernehmliche Lösungen zu bemühen. Kommt ausnahmsweise keine Einigung zustande, so entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der/die Verbandsvorsitzende.

Die Werkleitung ist für die Erfüllung des künstlerischen Auftrags sowie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebsatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Eine Mehrausgabe für ein Einzelvorhaben von mehr als 10.000,00 € oder eine nicht im Wirtschaftsplan veranschlagte Ausgabe für ein Einzelvorhaben von mehr als 10.000,00 € bedürfen der Genehmigung durch die Zweckverbandsversammlung.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Theaterbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z.B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
4. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan), der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher;
5. Stellung der Anträge zum Stellenplan und zur Stellenübersicht;
6. die Festlegung der Eintrittspreise und die Gestaltung des Abonnements sowie Abonnementbedingungen;
7. Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 der Eigenbetriebssatzung;
8. Verträge mit den Besucherorganisationen;
9. Festlegung der Theaterferien;

wobei die Verbandsversammlung über die in Ziffern 6 - 9 genannten Vorgänge in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist. Hinsichtlich der Ziffern 6 - 9 kann die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und leitet diese dem/der Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vorher zu. Die Verbandsversammlung soll ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag geben. Der/die künstlerische Werkleiter/in und der/die kaufmännische Werkleiter/in können zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie zum Vortrag verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann durch die Verbandsversammlung oder den/die Verbandsvorsitzenden ausgesprochen werden. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(5) Der Spielplan ist der Verbandsversammlung im zweiten Quartal des Vorjahres vorzustellen.

§ 8

Berichtspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden jeweils einen Monat nach Ablauf eines Quartals des Wirtschaftsjahres schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes im jeweiligen Quartal vorzulegen.

(2) Die Werkleitung hat den/die Verbandsvorsitzende/n und die Verbandsversammlung über alle

wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig werden. Dem/der Verbandsvorsitzenden ist zudem auf Anforderung Auskunft über alle übrigen Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zuzuleiten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht. Das Rechnungswesen soll im Rahmen einer Geschäftsbe-
sorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten (= 30.06. eines Jahres) nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die Verbandsvorsitzende/n der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb. Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung, die sich eines geeigneten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Hof des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof bedienen kann. Die überörtliche Prüfung und die Abschlussprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Im Übrigen gilt die Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) Der/die künstlerische Werkleiter/in und der/die kaufmännische Werkleiter/in haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs das Vorschlagsrecht, insbesondere zu dem Stellenplan. Der/die künstlerische Werkleiter/in und der/die kaufmännische Werkleiter/in sind Dienstvorgesetzte jeweils für das Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich. Gleiches gilt für die Dienstaufsicht über das Personal.

(3) Folgende Personalangelegenheiten werden im Rahmen des Stellenplans entsprechend Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf die Werkleitung übertragen:

- (a) die Einstellung, Gagenfestsetzung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des künstlerischen Personals (NV-Bühne) mit Ausnahme der Intendanz;

- (b) die Einstellung, Eingruppierung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des nicht künstlerischen Personals mit Ausnahme der Kaufmännisch-Technischen Geschäftsführung und der Technischen Leitung;
- (c) vorübergehende Einstellung von Aushilfspersonal.

§ 11
Beauftragung von Dienststellen
der Stadtverwaltung;
Kassenwesen

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des/r Verbandsvorsitzenden Fachbereiche der Stadtverwaltung Hof nach Zustimmung der Stadt Hof gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Das Kassenwesen erfolgt über eine gesonderte Kasse des Eigenbetriebes. Das Kassenwesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

§ 12
Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen

- (1) Der/die künstlerische Werkleiter/in und der/die kaufmännische Werkleiter/in vertreten den Eigenbetrieb nach außen gemeinsam und gleichberechtigt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Eigenbetrieb des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater".
- (4) Der/die künstlerische Werkleiter/in und der/die kaufmännische Werkleiter/in unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter/innen mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 14
Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Verbandsversammlungsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 15
Mittelverwendung

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16
Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei dem Zweckverband, der sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater vom 10. Mai 2010 (Oberfränkisches Amtsblatt, Regierung von Oberfranken, Nr. 4/2010, S. 38 ff.) außer Kraft.

Hof, 15. Mai 2025
Zweckverband
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater
Eva D ö h l a
Verbandsvorsitzende
Oberbürgermeisterin

Nr. 12 - 1444.1 - 29 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Bildung des Zweckverbandes
"Zweckverband Jean-Paul-Museum
Joditz"**

Bekanntmachung

Zum Betrieb und Unterhalt des Jean-Paul-Museums in Joditz haben sich der Landkreis Hof und die Gemeinde Köditz gem. Art. 17 Abs. 1 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandsatzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandsatzung mit Schreiben vom 28. Mai 2025, Nr. 12 - 1444.1 - 29 - 1, gem. Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandsatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Juni 2025
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Verbandssatzung des Zweckverbandes Jean-Paul-Museum Joditz

Der Landkreis Hof und die Gemeinde Köditz (Landkreis Hof) schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Jean-Paul-Museum Joditz". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hof.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Hof und die Gemeinde Köditz (Landkreis Hof).

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Jean-Paul-Museum Joditz zu betreiben und zu unterhalten. Zu diesem Zweck hat er in Joditz (Gemeinde Köditz im Landkreis Hof) seinen räumlichen Wirkungskreis.

Aufgabe des Zweckverbandes ist weiterhin die Auseinandersetzung mit dem Leben und Wirken Jean-Pauls, insbesondere mit Bezug zum Pfarrdorf Joditz, die Sammlung von Literatur sowie die Neuerstellung von Informations- und Dokumentationsmaterialien zu genanntem Thema und die Schaffung von notwendigen Einrichtungen zum Betrieb dieses Museums.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane; wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Davon entsenden die Bayerische Landesstelle für nichtstaatlichen Museen, die Heimatpflege des Bezirks Oberfranken und die Jean-Paul-Gesellschaft je ein Mitglied. Die Verbandsversammlung beruft zwei weitere

Mitglieder aus dem Bereich Wissenschaft und Museumswesen. Der Museumsleiter gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an:

- der Landrat des Landkreises Hof,
- der Bürgermeister der Gemeinde Köditz,
- zwei vom Landkreis Hof bestellte Vertreter,
- ein von der Gemeinde Köditz bestellter Vertreter.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen fachlich kompetenten Vertreter aus dem Bereich Kultur mit beratender Stimme berufen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ist eigenständig durch Satzung des Zweckverbandes zu regeln (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(4) Jeder von den Verbandsmitgliedern bestellte Verbandsvertreter hat für den Fall der Verhinderung einen namentlich benannten Stellvertreter, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Der Landrat des Landkreises Hof sowie der Erste Bürgermeister der Gemeinde Köditz (geborene Verbandsräte) werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren jeweiligen stellvertretenden Amtsträgern im Kommunalgremium vertreten.

(6) Für die geborenen Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane.

(7) Die Bestellung nach Abs. 6 Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den

Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Beantragt die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Verbandsversammlung, ist sie von der Sitzung der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Sitzungen durch Ton-Bild-Übertragung sind unter Beachtung des Art. 33 a KommZG möglich. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(6) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 7

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden, stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der nach dieser Satzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(5) Beschlüsse über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art oder des Eingehens sonstiger Verpflichtungen durch den Zweckverband mit einem einmaligen Wert von mehr als 100.000,00 € oder einem jährlich wiederkehrenden Wert von mehr als 50.000,00 € bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(6) Einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf es, die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen. Der gleichen Mehrheit der Verbandsversammlung bedarf es, die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

(7) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(8) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(9) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 KommZG.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Hof. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Köditz. Im Verhinderungsfalle vertreten sie sich gegenseitig.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Die laufenden Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GO regelt die Verbandsversammlung in der zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 11

Form der Vertretung nach außen

(1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 12

Übernahme von Aufgaben der Geschäftsstelle durch das Landratsamt Hof

(1) Der Zweckverband selbst unterhält keine Geschäftsstelle. Stattdessen übernimmt der Landkreis Hof für den Zweckverband alle Aufgaben einer Geschäftsstelle und erledigt diese mit Personal des Landratsamtes Hof. Die Aufwendungen werden vom

Zweckverband erstattet. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hof und dem Zweckverband geschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden einem oder mehreren Mitarbeitern des Landratsamtes Hof durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 2 zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsführung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV-Kameralistik) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, sofern nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt.

(2) Der Zweckverband erlässt eine Haushaltssatzung nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Art. 63 bis Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(3) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

(5) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Umlagen werden zur Finanzierung des laufenden Betriebes als Ver-

bandsumlage oder zur Finanzierung von besonderen Maßnahmen als Investitionsumlage erhoben.

(2) Sowohl Verbandsumlage wie auch Investitionsumlage werden auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel verteilt:

Landkreis Hof:	80,0 %
Gemeinde Köditz:	20,0 %

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Hof geführt. Die Aufwendungen, die dem Landkreis Hof für die Führung der Kassengeschäfte entstehen, sind vom Zweckverband zu erstatten. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hof und dem Zweckverband geschlossen.

§ 16

Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 17) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

§ 17

Prüfungswesen

(1) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Dieser wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hinzuziehen.

(3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

(4) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hof.

(5) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung statt. Sie wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Austritt von Verbandsmitgliedern, deren Ausschluss sowie die Änderung des Finanzierungsschlüssels in § 14 Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) kündigen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Bereinigung von Verbindlichkeiten und Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Finanzierungsschlüssel i.S. von § 14 Abs. 2 zu verteilen.

§ 20

Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Verbandsmitglieder um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte sind die zuständigen Aufsichtsbehörden, hier die Regierung von Oberfranken, mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einzubeziehen.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hof.

§ 22 Gender-Regelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hof, 30. Mai 2025

Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat

Gemeinde Köditz
Matthias B e y e r
Erster Bürgermeister

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 202

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes "Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken" hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 2. Mai 2025, Nr. 12 - 1512 - 15 - 202 - 4, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken", Klosterstraße 3, 95028 Hof, Zimmer Nr. 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 10. Juni 2025
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.327.071,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.312.802,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	14.269,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.087.071,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	662.802,00 €
und einem Saldo von	424.269,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.395.150,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	260.163,00 €
und einem Saldo von	4.134.987,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 423.269,00 €
und einem Saldo von	- 423.269,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 3.711.718,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2025 nicht vorgesehen. Der Finanzhaushalt ist durch bereits im Jahre 2020 er-

folgte Kreditaufnahmen gedeckt, deren Mittel noch zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 863.300,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandsatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	431.650,00 €
den Landkreis Hof	388.485,00 €
die Gemeinde Gattendorf	43.165,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hof, 5. Mai 2025

Zweckverband Automobilzuliefer-
und Technologiepark HochFranken
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 22. Juli 2025

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 5. Juni 2025

Am Dienstag, 22. Juli 2025, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 12. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 12. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026
am Dienstag, 22. Juli 2025, 09:00 Uhr
im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift des Planungs Ausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 7. November 2024**
2. **Regionalplan Oberfranken-West; Neufassung des Kapitels B III "Soziale und kulturelle Infrastruktur"**
Auswertung des Beteiligungsverfahrens

3. **Regionalplan Oberfranken-West; Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"**
Sachstandsbericht
4. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2025**
5. **Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**
6. **Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**

Bamberg, 5. Juni 2025

Johann K a l b

Landrat,

Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 73 - 36

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum 1. Mai 2025 bestellt:

- Herr Benjamin Mayer auf den Kehrbezirk Bad Staffelstein 1.

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Juni 2025 bestellt:

- Herr Andreas Wolf auf den Kehrbezirk Bamberg 6,
- Herr Christian Müller auf den Kehrbezirk Bayreuth 6,
- Herr Jan Lengerer auf den Kehrbezirk Lichtenfels 3.

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Juli 2025 bestellt:

- Herr Udo Lauer auf den Kehrbezirk Seßlach,
- Herr Markus Lorenz auf den Kehrbezirk Michelau i.Ofr.

Bayreuth, 23. Mai 2025
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 5102 - 1 - 23

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Priesendorf- Lisberg-Walsdorf und die Änderung des Einzugsbereichs der Mittelschule Burgebrach

**Vom 2. Juni 2025
Gz. der Regierung von Oberfranken 5102 - 1 - 23
und
Vom 4. Juni 2025
Gz. der Regierung von Mittelfranken 5103 - 2 - 3**

Aufgrund von Art. 7 a, Art. 26 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlassen die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken folgende Gemeinsame Verordnung:

§ 1

(1) Die Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf wird mit Ablauf des 31. Juli 2025 aufgelöst.

(2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf, zuletzt beschrieben in § 7 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011, Gz. 44 - 5103 a, und vom 2. September 2011, Gz. 44.3 - 5103 - 9/11, wird dem Einzugsbereich der Mittelschule Burgebrach zugeordnet.

§ 2

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz im Markt Burgebrach.

(2) Der Einzugsbereich der Mittelschule Burgebrach (Jahrgangsstufe 5 - 9), zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 2 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom

24. August 2011, Gz. 44 - 5103 a, und vom 2. September 2011, Gz. 44.3 - 5103 - 9/11, wird neu festgelegt und umfasst das Gebiet der Märkte Burgebrach, Burgwindheim und Ebrach sowie der Gemeinden Lisberg, Priesendorf, Schönbrunn i. Steigerwald sowie Walsdorf.

§ 3

(1) Die Mittelschulen Altenburgblick OFr. in Stegaurach, die Mittelschule Burgebrach, die Mittelschule Frensdorf-Pettstadt und die Mittelschule Schlüsselfeld bilden den Schulverbund Aurachtal-Ebrachgrund.

(2) Der gemeinsame Sprengel des Schulverbundes bleibt unberührt. Er umfasst damit weiterhin die jeweiligen Einzugsbereiche der

- Mittelschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach gemäß § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011, Gz. 44 - 5103 a, und vom 2. September 2011, Gz. 44.3 - 5103 - 9/11
- Mittelschule Burgebrach gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung
- Mittelschule Frensdorf-Pettstadt gemäß § 5 Abs. 2 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011, Gz. 44 - 5103 a, und vom 2. September 2011, Gz. 44.3 - 5103 - 9/11
- Mittelschule Schlüsselfeld gem. § 9 Abs. 3 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011, Gz. 44 - 5103 a, und vom 2. September 2011, Gz. 44.3 - 5103 - 9/11

und damit das Gebiet folgender Gebietskörperschaften:

- Gemeinde Stegaurach
- Markt Burgebrach
- Markt Burgwindheim
- Markt Ebrach
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Priesendorf
- Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

- Gemeinde Walsdorf
- Gemeinde Frensdorf
- Gemeinde Pettstadt
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burghaslach.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Ansbach, 4. Juni 2025
Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt - Blum
Regierungspräsidentin

Bayreuth, 2. Juni 2025
Regierung von Oberfranken
Florian Luder Schmidt
Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.2 - 4 - 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 21. Februar 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 26. Mai 2025
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandsatzung erlässt der

Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

4.214.650,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

405.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandsatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt 1.281.250,00 €

b) für den Vermögenshaushalt 100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

aa) Stadt Hof (41,53 %) 532.103,12 €

bb) Landkreis Hof (58,47 %) 749.146,88 €

b) Vermögenshaushalt:

aa) Stadt Hof (41,53 %) 41.530,00 €

bb) Landkreis Hof (58,47 %) 58.470,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hof, 22. Mai 2025
Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8622 - 2 - 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Breitenau"

Vom 20. Mai 2025

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

Präambel

Im Bereich des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau besteht die Besonderheit, dass sich die heutige, in vielen Teilbereichen naturschutzfachlich äußerst wertvolle Flora und Fauna, nur infolge des dort stattfindenden Flugbetriebes zu diesem fachlich hochwertigen Zustand entwickeln konnte. Der Flugbetrieb war und ist also nicht nur ursächlich für die Entstehung der naturschutzfachlich wertvollen Flächen auf dem Sonderlandeplatz, sondern gleichzeitig auch Garant für deren Erhaltung. Dies bedeutet, dass auch bei der Ausweisung eines NSG insoweit weiterhin der Flugbetrieb durchgeführt und auch Anpassungen an neue rechtliche, heute noch gar nicht absehbare, Entwicklungen möglich bleiben müssen, um die Zukunftsfähigkeit des Sonderlandeplatzes zu sichern.

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Nordosten von Bamberg in der Gemarkung Bamberg (Stadt Bamberg) gelegene Sandgrasheidengebiet wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Breitenau" als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 82,5 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den überregional bedeutsamen Biotopkomplex mit seinen Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Großseggenrieden und artenreichen Extensivwiesen zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt als Lebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. Flächen umzubrechen,
12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen ist das Fahren von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen auf den befestigten Wegen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu reiten,
5. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gem. § 5 Nr. 8 geschieht,
6. zu lärmern,
7. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gräben und Drainagen ohne Verwendung von Grabenfräsen ab 1. September, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie nicht öffentlich-rechtlich gestattungspflichtige Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Leitungen, wobei in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden dürfen,

5. Unterhaltungsarbeiten am Seebach im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 1. September bis 15. März, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und Fachberatung für Fischerei,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung im bisherigen extensiven Umfang, es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nrn. 10 und 11,
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, untersagt ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen,
8. die Nutzung des Gebiets als Sonderlandeplatz entsprechend den jeweils geltenden luftrechtlichen Bescheiden einschließlich der zugehörigen Planunterlagen, sowie der Unterhaltungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an für den Flugverkehr notwendigen Einrichtungen und der für den Erhalt des Flugbetriebs notwendigen Änderungen; dies gilt auch für nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene luftrechtliche Bescheide für die Nutzung des Gebiets als Sonderlandeplatz, soweit sie im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde ergangen sind. Dazu gehört auch das Befahren der Verkehrsflächen des Sonderlandeplatzes mit den für einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb notwendigen Fahrzeugen, insbesondere Schneeräumgerät, Follow-Me-Fahrzeug, Schleppfahrzeuge für Flugzeuge und Windenseil, Startbus, Seilwinde, Feuerwehrfahrzeug und ähnliches,
9. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen der Agrarumweltmaßnahmen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Bamberg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

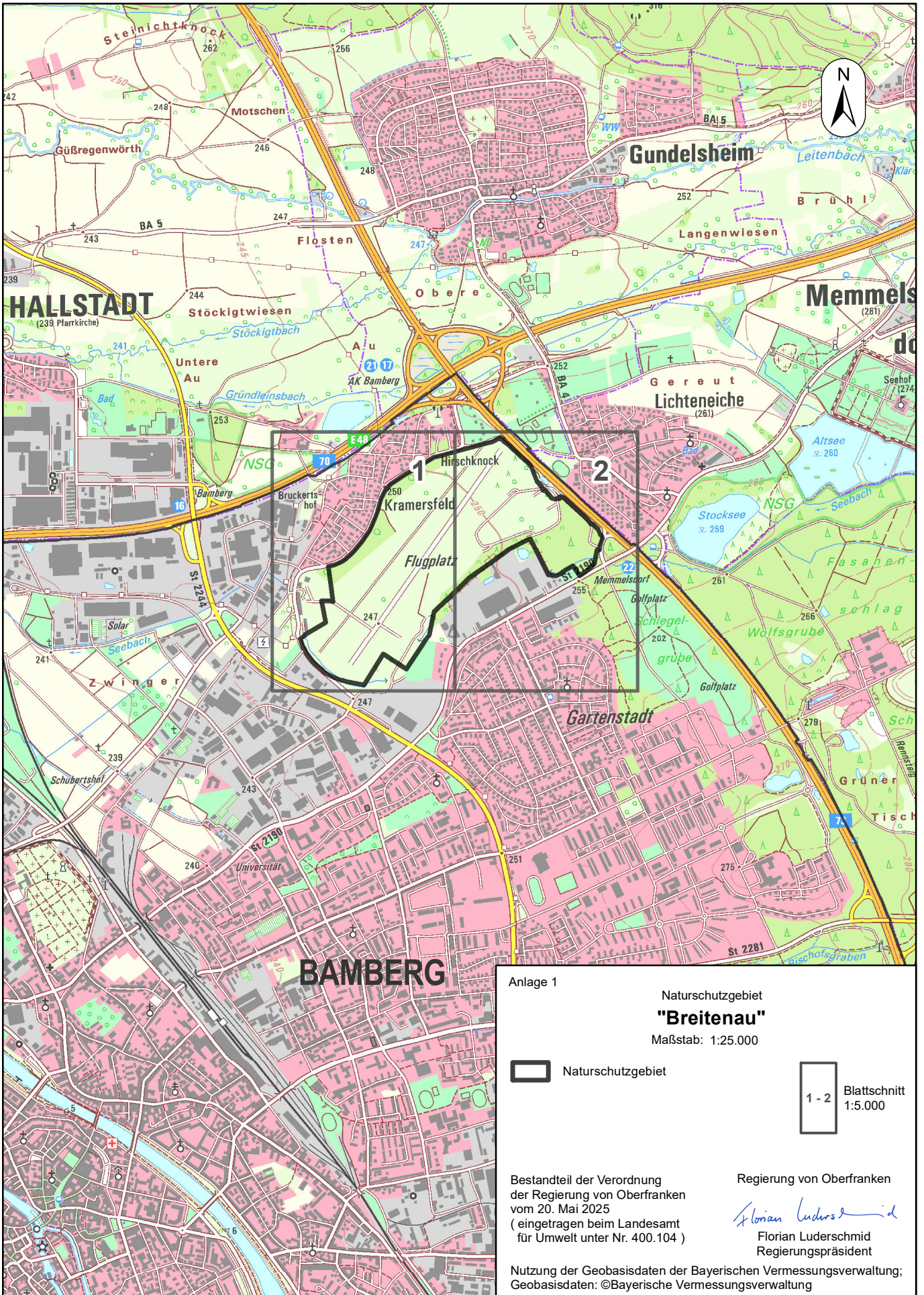
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Bayreuth, 20. Mai 2025
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.



Anlage 1

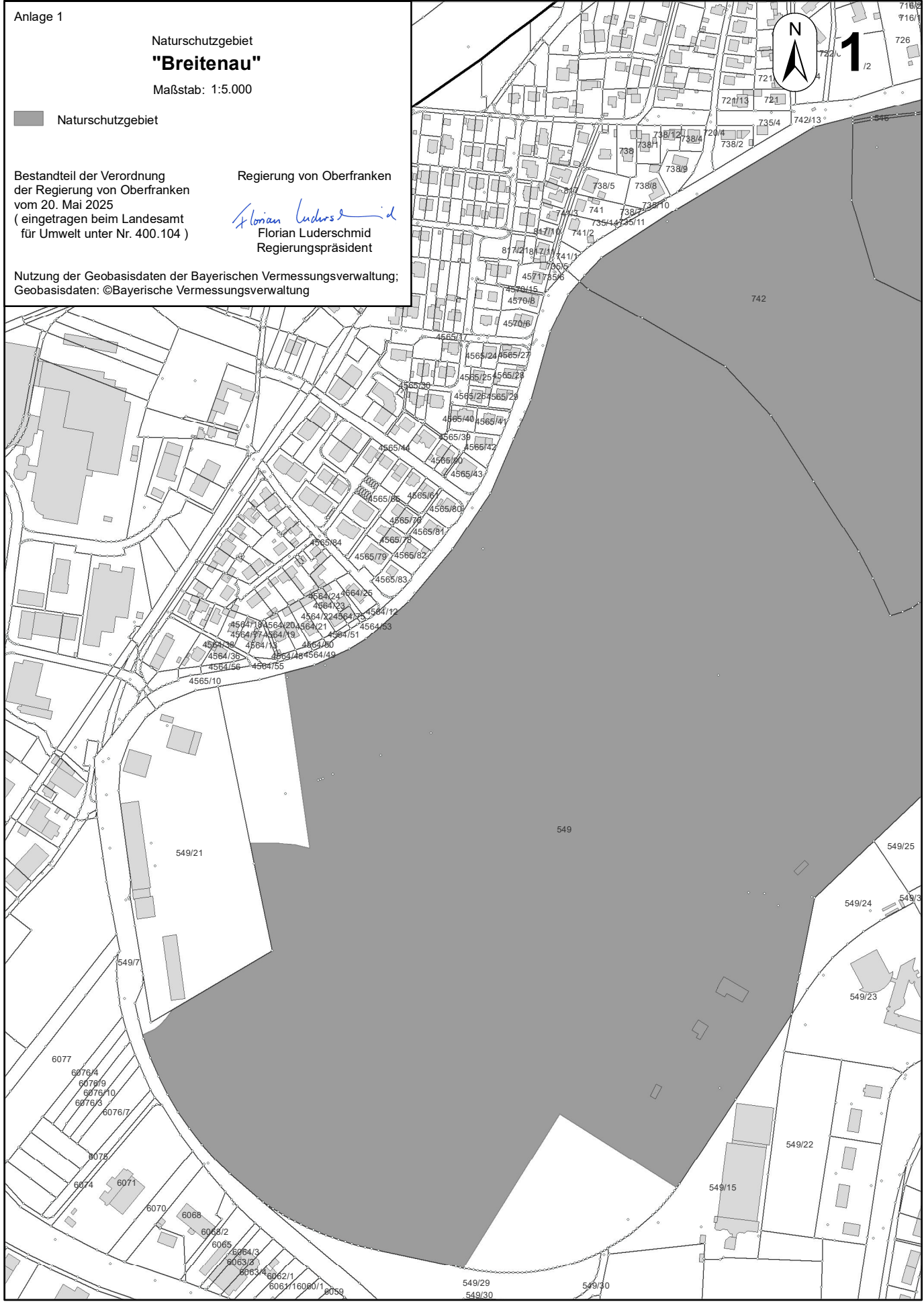
Naturschutzgebiet
"Breitenau"
Maßstab: 1:5.000

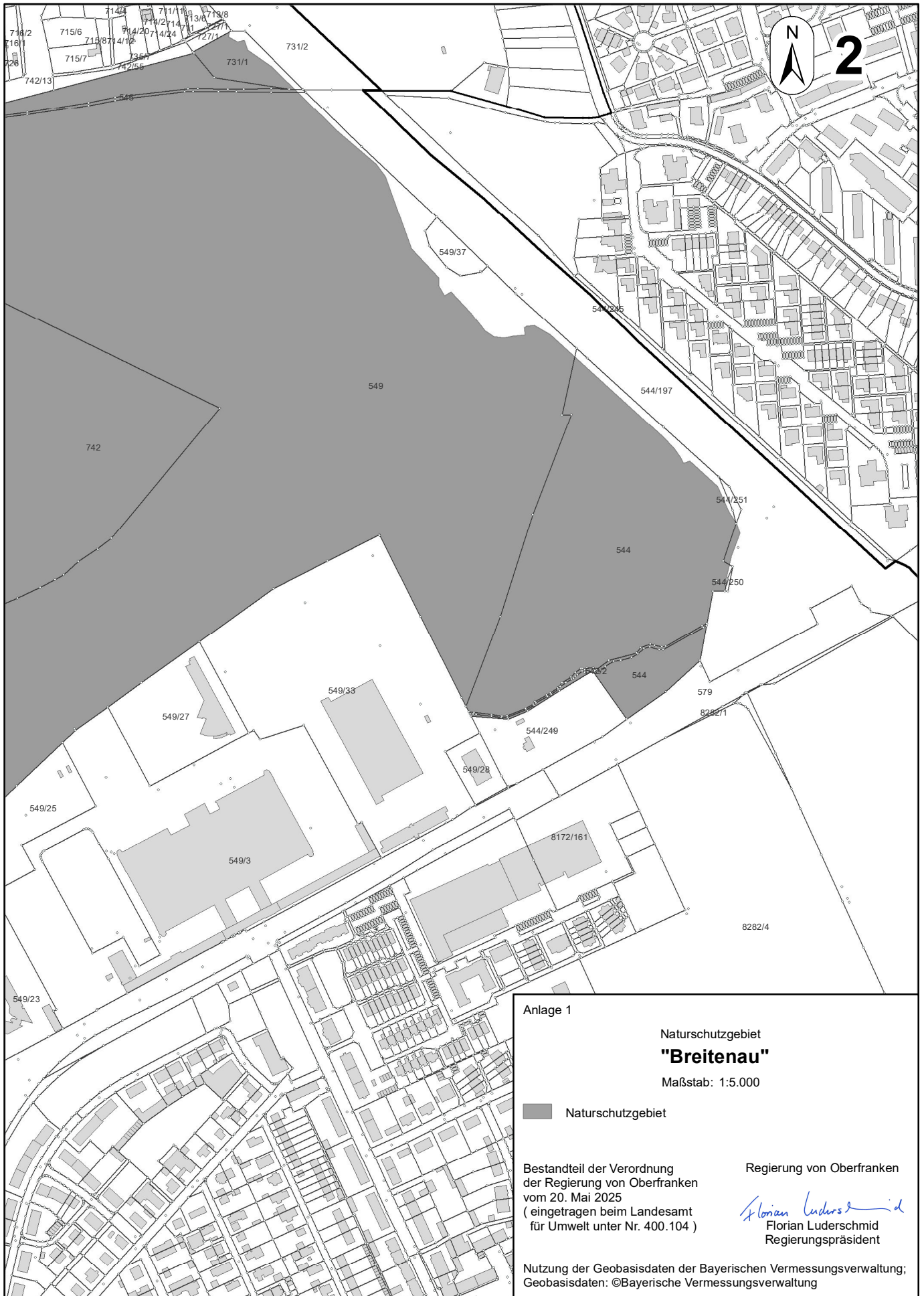
■ Naturschutzgebiet

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 20. Mai 2025
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.104)

Regierung von Oberfranken
Florian Ludersmid
Florian Ludersmid
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung





Anlage 1

Naturschutzgebiet
"Breitenau"

Maßstab: 1:5.000

■ Naturschutzgebiet

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 20. Mai 2025
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.104)

Regierung von Oberfranken

Florian Luders Schmid
Florian Luders Schmid
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Regionale Entwicklung Bayern - Tschechien

Pressemitteilung vom 2. Juni 2025

Grenzübergreifende Forschung: gut 91.000 Euro für das Projekt "Teichkreis" und eine nachhaltigere Nutzung von Fischteichen in Nordbayern und Tschechien

Die Regierung von Oberfranken hat im Rahmen des grenzübergreifenden Förderprogramms INTERREG Bayern - Tschechien 2021–2027 EU-Fördermittel in Höhe von gut 91.000 Euro für das Projekt "Teichkreis" bewilligt.

Das gemeinsame Projekt der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof und der Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích (Universität von Südböhmen in Budweis) hat das Ziel, die ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit der Teichwirtschaft zu verbessern.

Innovative Materialien zur Verbesserung der Wasserqualität

Im Projekt werden verschiedene Materialien und Stoffe, wie beispielsweise Blähton, untersucht, die die Nährstoffanreicherung in Fischteichen verringern. Deren Einsatz führt zu weniger Algenblüten und einer besseren Wasserqualität sowie zu einem geringeren Aufbau von Schlammsschichten. Ein Ablassen des Teichwassers im Winter ist nicht mehr notwendig, sodass ganzjährig aquatischer Lebensraum zur Verfügung steht. Zudem erhöht sich das Wasseraufnahme- und -rückhaltevermögen der Teiche, was sich positiv bei Überschwemmungsgefahr, z.B. durch Starkregenereignisse, auswirkt. Die mit Nährstoffen aus dem Teichwasser angereicherten Materialien können schließlich als regionaler, klimafreundlicher Dünger, Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel oder Kultursubstrat eingesetzt werden.

Projektlaufzeit und Finanzierung

Das Projekt hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 200.000 Euro, von denen gut 114.000 Euro auf die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof entfallen. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag für den bayerischen Projektpartner in Höhe von genau 91.473,84 Euro ergibt sich aus dem festen Programm-Fördersatz von 80 Prozent.

INTERREG-Programm

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) ist eines der europäischen Ziele, die aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden. Für grenzübergreifende Projekte im bayerisch-tschechischen Grenzraum stehen im Programm INTERREG Bayern - Tschechien

2021–2027 99 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere Informationen zum Programm sind abrufbar unter <https://www.by-cz.eu/>.

Bauen

Pressemitteilung vom 15. Mai 2025

Straßenbauförderung: 420.000 Euro für eine sichere Verkehrsinfrastruktur in Tettau

Der Markt Tettau im Landkreis Kronach erhält eine staatliche Förderung in Höhe von 420.000 Euro für den Ausbau der Straße "Am Teich". Diese Maßnahme wird die Verkehrssicherheit und die Infrastruktur des Marktes verbessern.

Ausbau für mehr Sicherheit

Die Straße "Am Teich" wird auf einer Länge von etwa 280 Metern ausgebaut. Die neue Fahrbahnbreite wird zwischen 4,00 und 6,40 Metern variieren. Der bisherige Zustand der Straße entsprach nicht den heutigen Anforderungen: Es wurden Schäden wie Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen festgestellt, die auf unzureichenden Fahrbahnaufbau und mangelhafte Straßenentwässerung zurückzuführen sind.

Finanzierung und Förderhöhe

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf rund 1.025.000 Euro, wovon etwa 675.000 Euro zuwendungsfähig sind. Die bewilligte Förderung von 420.000 Euro entspricht einem Fördersatz von rund 62 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Der Baubeginn ist für Juni 2025 vorgesehen. Die Arbeiten sollen noch im selben Jahr abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 16. Mai 2025

Bedeutender Fortschritt für die verkehrliche Entwicklung im Coburger Süden: Beteiligte schließen Verkehrskompromiss

Die Vermittlungsgespräche über die künftigen verkehrlichen Maßnahmen im Coburger Süden, u.a. über den Ausbau der Bundesstraße 4 in Coburg/Weichen-gereuth, sind erfolgreich abgeschlossen. Der Coburger Verkehrskompromiss wurde am 16. Mai 2025 in einer Pressekonferenz in der Landesbibliothek Coburg vorgestellt. Ergebnis ist ein Gesamtpaket mit Verbesserungen für Schiene, Straße und Radverkehr.

Regierungspräsident von Oberfranken Florian Luder-schmid informierte zusammen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr im Bayerischen Landtag Jürgen Baumgärtner, MdL, und dem Coburger Oberbürgermeister Dominik Sauerteig über die einzelnen Ergebnisse des Kompromisses.

Neben den Vertretern der Blaupuls GmbH, die die Vermittlungsgespräche geführt haben, waren die Landtagsabgeordneten Martin Mittag und Sabine Gross, der Hauptgeschäftsführer der IHK zu Coburg Sigmar Schnabel sowie sein Stellvertreter Björn Cukrowski, Landrat Sebastian Straubel, der Ahorner Bürgermeister Martin Finzel sowie Vertreter der Coburger Stadtratsfraktionen zugegen.

Rückblick

Im Mai 2020 hat der Coburger Stadtrat die damals vorgelegte Voruntersuchung zum Ausbau der B4 am Weichengereuth abgelehnt. Seitdem ruhte die Planung. Um neue Bewegung in die festgefahrene Debatte zu bekommen, hat die Regierung von Oberfranken Anfang dieses Jahres ein Vermittlungsverfahren beauftragt. Die Beratungs-Agentur Blaupuls GmbH führte daraufhin mit allen regionalen Akteuren in Politik und Wirtschaft intensive Gespräche durch. Auch Anwohnerinnen und Anwohner waren in das Vermittlungsverfahren einbezogen.

Folgender Kompromiss wurde erzielt:

Die Stadt Coburg, der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn, die beteiligten Abgeordneten in Landtag und Bundestag sowie die IHK zu Coburg setzen sich gemeinsam für eine umfassende Verbesserung der gesamten Verkehrs-Infrastruktur im Coburger Süden ein.

Es sollen folgende Projekte vorangetrieben und umgesetzt werden:

Der **2-gleisige Ausbau der Bahnlinie** mindestens südlich des Bahnhofs, möglichst mit einem zusätzlichen Halt für den Schienen-Nahverkehr im Coburger Süden.

Der **Ersatz der Südzufahrt durch Neubau mit Vollanschluss** finanziert durch den Bund.

Die **Ertüchtigung der B4** im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans, um Leistungsfähigkeit und Sicherheit zu erhöhen, mit einer Breite von maximal 17 Metern (einschließlich Wegen) außerhalb der Knotenpunkte.

Dauerhafte **Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B4** im gesamten Stadtgebiet auf maximal 50 km/h und Überwachung mit stationären Geschwindigkeitsmessern.

Bau einer **Rad- und Fußgängerbrücke über B4 und Bahn** und Führung der Nord-Süd-Verbindung für den Radverkehr an der Itz.

Breite Mehrheit für den Kompromiss

Die Kompromissbereitschaft von Stadt Coburg, Industrie- und Handelskammer zu Coburg, Landkreis Coburg und Gemeinde Ahorn beendet eine jahrzehntelange Diskussion und stellt die Weichen für eine gute Verkehrsentwicklung im Coburger Süden. Alle Fraktionen im Coburger Stadtrat tragen den Kompromiss mit. Auch die Bundestags- und Landtagsabgeordneten von CSU und SPD haben ihre Unterstützung zugesagt.

Die jetzt mit den örtlichen Beteiligten gefundene Einigung macht den Weg frei für weitere Gespräche mit Bund, Freistaat Bayern und Bahn. Der gemeinsame Einsatz auf allen Ebenen wird entscheidend für die Umsetzung der vereinbarten Projekte sein.

Pressemitteilung vom 5. Juni 2025

Straßenbauförderung: 500.000 Euro für eine sichere Verkehrsinfrastruktur in Tschirn

Die Gemeinde Tschirn im Landkreis Kronach erhält eine staatliche Förderung in Höhe von 500.000 Euro für den Ausbau des Bergweges. Diese Maßnahme wird die Verkehrssicherheit und die Infrastruktur der Gemeinde deutlich verbessern.

Ausbau für mehr Verkehrssicherheit

Der Bergweg wird auf einer Länge von etwa 275 Metern mit einer Fahrbahnbreite von bis zu 4,70 Metern ausgebaut. Der aktuelle Zustand der Straße entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Schäden wie Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen wurden festgestellt. Diese Probleme sind auf unzureichenden Fahrbahnaufbau und mangelhafte Straßenentwässerung zurückzuführen.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf rund 1.140.000 Euro, wovon etwa 560.000 Euro zwendungsfähig sind. Die bewilligte Förderung von 500.000 Euro entspricht einem Förderhöchstsatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Der Baubeginn ist für Juli 2025 vorgesehen, die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis zum Herbst 2026 andauern.

Pressemitteilung vom 12. Juni 2025

Straßenbauförderung: 140.000 Euro für mehr Verkehrssicherheit im Markt Ebrach

Der Markt Ebrach im Landkreis Bamberg erhält eine staatliche Förderung in Höhe von 140.000 Euro für den Bau bzw. Ausbau von Gehwegen entlang der Bundesstraße B 22. Die Bauarbeiten am westlichen Ende der Ortsdurchfahrt von Ebrach gingen einher mit der Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße und dem Bau einer verkehrlich angemessenen Erschließung für einen neuen Einkaufsmarkt am Schwimmbadweg und wurden bereits abgeschlossen.

Förderung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Infrastruktur

Ziel der Maßnahme war es, die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Infrastruktur im Markt Ebrach zu stärken. Die neuen Gehwegbereiche wurden auf einer Länge von etwa 300 Metern ausgebaut und variieren in der Breite zwischen 1,75 Metern im südlichen und 3,00 Metern im nördlichen Bereich. Dadurch wurden bestehende Lücken geschlossen und die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer deutlich verbessert. Für mobilitätseingeschränkte Personen wurden zudem tastbare und kontrastreiche Ele-

mente integriert. Damit profitieren am Knotenpunkt Bundesstraße B22/Bahnhofstraße/Schwimmbadweg besonders auch schwächere Verkehrsteilnehmende von der erhöhten Verkehrssicherheit.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die Gesamtkosten der Gemeinschaftsmaßnahme des Marktes Ebrach und des Staatlichen Bauamts Bamberg belaufen sich auf rund 1,72 Millionen Euro. Von den Kosten, die auf den Markt Ebrach entfallen, sind etwa 220.000 Euro zuwendungsfähig.

Die bewilligte Förderung von 140.000 Euro entspricht einem Fördersatz von rund 65 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Schule

Pressemitteilung vom 5. Juni 2025

Medienscout-Tag der Mittel- und Förderschulen der Landkreise Coburg und Lichtenfels

Rund 45 engagierte Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Förderschulen der Landkreise Coburg und Lichtenfels kamen kürzlich an der Schule am Hofgarten zusammen, um sich zu Medienscouts ausbilden zu lassen.

Breite Unterstützung für digitale Bildung

Der Medienscout-Tag wurde von den Beratern für digitale Bildung der Regierung von Oberfranken organisiert. Unterstützt wurde die Veranstaltung von den Digital Streetworkern des Bezirksjugendrings und den Medienscouts des Meranier Gymnasiums Lichtenfels. Auch der Verein Opferhilfe Oberfranken, der das Medienscout-Programm seit 20 Jahren begleitet, trug maßgeblich zum Erfolg des Tages bei.

Workshops zu digitalen Gefahren und Herausforderungen

In verschiedenen praxisnahen Workshops arbeiteten die angehenden Medienscouts mit den Themen Cybergrooming, Bilder im Internet und Medienkompetenzen. Die Expertinnen und Experten gaben Einblicke in die Risiken und zeigten konkrete Handlungsstrategien auf, um sicher und verantwortungsbewusst mit digitalen Medien umzugehen.

Cybergrooming: Aufklären, bevor etwas passiert

Im Workshop "Cybergrooming" klärten Nina Witt und Luisa Meinlschmidt, die Digital Streetworkerinnen des Bezirksjugendrings, über die Risiken gezielter Online-Kontaktaufnahme auf. Sie betonten: "Cybergrooming ist weit verbreitet und hat für Betroffene schwerwiegende Folgen. Doch zu jedem Zeitpunkt können Betroffene sich Hilfe holen – anonym, kostenlos und vertraulich."

Zusätzlich boten die Medienscouts des Meranier Gymnasiums Lichtenfels kreative Ansätze, wie Medienkompetenz spielerisch vermittelt werden kann, beispielsweise, wie es gelingt, die eigenen Daten und Bilder zu schützen.

Bildrechte und Medienkompetenz im Alltag

Im Workshop "Bilder im Internet" sensibilisierte Thomas Bordfeldt, Berater für digitale Bildung an Förderschulen, die Teilnehmenden dafür, welche Bilder für die Veröffentlichung im Netz geeignet sind und welche besser nicht im Internet eingestellt werden.

Martina Kurzac, ebenfalls Beraterin für digitale Bildung, hob hervor, wie wichtig Medienkompetenz im Schulalltag ist: "Social Media, digitale Spielwelten, Messenger und Co. – das ist die Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler. Wir Lehrkräfte müssen verstehen, was daran fasziniert, aber auch, wo die Gefahren liegen. Unser Ziel ist es, die Jugendlichen zu einem sicheren, reflektierten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen."

Eine wichtige Anlaufstelle beim Medienscout-Tag war der Informationsstand des Vereins Opferhilfe Oberfranken. Neben umfangreichem Material bot er auch die Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung für Lehrkräfte und Referierende. Vereinsvorsitzender Alfons Hrubesch betonte: "Wenn wir durch unsere Arbeit nur ein Opfer verhindern, hat sich unser Einsatz gelohnt."

Zum Abschluss des Tages erhielten alle Teilnehmenden ein Medienscout-T-Shirt von der Opferhilfe Oberfranken – ein sichtbares Zeichen ihres Engagements und ihrer neuen Rolle in der Schulgemeinschaft. Die frisch ausgebildeten Medienscouts sind nun bereit, ihre Schulen aktiv zu unterstützen und die digitale Welt ein Stück sicherer zu gestalten.

Naturschutz

Pressemitteilung vom 30. Mai 2025

Förderung der Artenvielfalt auf kommunalen Flächen in Stegaurach

Gemeinsam mit den Kommunen setzt sich die Regierung von Oberfranken für den Schutz der biologischen Vielfalt ein und zeigt, dass die Förderung von Artenvielfalt auf kommunalen Flächen weder aufwändig noch kostenintensiv sein muss.

Die Gemeinde Stegaurach engagiert sich seit 1996 für dieses wichtige Thema. Beim Praxistag "Artenvielfalt auf kommunalen Flächen" lobte Regierungspräsident Florian Luderschmid das vorbildliche Engagement: "Im Fußball ist die SpVgg Stegaurach derzeit in der Kreisklasse aktiv, aber was die kommunale Biodiversität angeht, spielt Stegaurach in der Champions League."

Erfahrungsberichte und Austausch

Zum Praxistag hatten Thilo Wagner, Erster Bürgermeister von Stegaurach, Florian Lang, Manager des Projekts "Kommunale Biodiversität", und die Regierung von Oberfranken geladen. Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher Gemeinden aus ganz Oberfranken kamen zusammen, um von Experten zu lernen und sich über erfolgreiche Maßnahmen auszutauschen.

Die gemeindliche Biodiversitätsbeauftragte Marion Müller erläuterte die Möglichkeiten und Grenzen für Naturschutzmaßnahmen anhand konkreter Beispiele aus Stegaurach. Sie gab wertvolle Tipps, wie Gemeinden ihre Flächen gestalten oder verpachten können, um Insekten und Vögel zu fördern und ihnen ein optimales Lebensumfeld zu bieten.

Projektmanager Florian Lang stellte zudem zahlreiche Maßnahmen und Förderinstrumente vor, die Gemeinden helfen können, den Natur- und Artenschutz auf ihren Flächen zu verbessern.

Beispielsweise tragen Gemeinden zur Artenvielfalt bei, indem sie Altgrasstreifen stehen lassen und Brachen zulassen, die Tieren dringend benötigte Rückzugsräume bieten. Blühflächen mit heimischen Pflanzen stellen für Wildbienen eine wichtige Nahrungsquelle dar. Gehölze im Siedlungsraum schaffen Kühlung an heißen Sommertagen und bieten Lebens-

raum für viele Tierarten. Zudem ist es ratsam, auf eine nachhaltige Straßenbeleuchtung umzustellen.

Auch Bürgerinnen und Bürger können ermutigt werden, aktiv zur Förderung der Artenvielfalt in ihren Gemeinden beizutragen. So können sie beispielsweise im heimischen Garten bei der Mahd eine Schnitthöhe von 10 cm wählen, um Grashüpfer und Käfer zu schonen, oder im Mai gänzlich auf eine Mahd verzichten.

Weitere Informationen:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/umwelt_naturschutz/natur/biodiversitaet/index.html

<https://kommunale-biodiversitaet.de/>

<https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/gartenvielfalt/index.htm>

<https://kreisfachberater.de/die-kreisfachberater/>

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.